

911.1 Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz)

vom 26. April 1987¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. AUFGABEN DER POLIZEI

Art. 1 Grundsatz

- 1 Hauptaufgaben der Polizei sind die Kriminal-, die Verkehrs- und die Sicherheitspolizei.
- 2 Dem Bürger leistet die Polizei im Rahmen ihrer Dienstausübung Hilfe.
- 3 Die Polizei unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die Anwendung von Zwang gegen Personen oder Sachen eine polizeiliche Mitwirkung erfordert.
- 4 Die Polizei erfüllt ferner die Aufgaben, die ihr durch besondere Bestimmungen übertragen sind.

Art. 2 Kriminalpolizei, Staatsschutz

- 1 Die Kriminalpolizei verfolgt Straftaten und wirkt bei deren Verhütung mit.
- 2 Der Staatsschutz überwacht auf Anordnung der zuständigen Bundesstellen beziehungsweise des Regierungsrates Personen oder Personengruppen, welche die Sicherheit des Staates gefährden.

Art. 3 Verkehrspolizei

Die Verkehrspolizei sorgt für Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern.

Art. 4 Sicherheitspolizei

Die Sicherheitspolizei hält die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen aufrecht.

II. AUFGABENVERTEILUNG

1. Kantonspolizei

Art. 5 Unterstellung

- 1 Die Kantonspolizei bildet ein Amt der zuständigen Direktion
- 2 Sie wird nach den Weisungen des Direktionsvorstehers vom Polizeikommandanten geführt.

Art. 6 Kriminalpolizei, Staatsschutz

- 1 Kriminalpolizei und Staatsschutz sind Sache des Kantons, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.
- 2 Die Kriminalpolizei verfolgt, unter Vorbehalt von Verkehrsstrafsachen:
 1. Verbrechen und Vergehen;
 2. Übertretungen.

Art. 7 Verkehrspolizei

- 1 Die Verkehrspolizei ist Sache des Kantons, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.
- 2 Sie verfolgt Verstösse gegen das Verkehrsrecht.

Art. 8 Sicherheitspolizei

1. Objekt- und Begleitschutzmassnahmen

Die Kantonspolizei ist zuständig für:

1. Massnahmen zum Schutz eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Behörden und Einrichtungen;
2. Begleitschutzmassnahmen, wenn sich hohe Vertreter auswärtiger Behörden und Organisationen im Kanton

aufhalten.

Art. 9 2. Unterstützung der Gemeinden

Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, schwere Gefährdungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, trifft die zuständige Direktion auf Begehren des Gemeinderates oder ausnahmsweise von sich aus die erforderlichen Massnahmen.

Art. 10 Dienstleistungen an Gemeinden

Die Kantonspolizei erfüllt nach Möglichkeit die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

2. Hilfspolizei

Art. 11 Aufgaben

1 Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Polizeiaufgaben, ausgenommen im Bereich der Kriminalpolizei, unbewaffnete Beamte mit beschränkten polizeilichen Befugnissen einsetzen; das Dienstverhältnis dieser Beamten untersteht dem öffentlichen Recht.

2 Ihre Uniformen, Kennzeichen und Ausweise müssen sich deutlich von denen der Kantonspolizei unterscheiden.

III. KATASTROPHENEINSATZ

Art. 12 Begriff der Katastrophe

1 Katastrophen sind Ereignisse wie Naturgeschehen oder schwere Unglücksfälle, die in der Regel überraschend eintreten, nicht durch sofort einsetzbare Mittel bewältigt werden können und zur Abwehr der Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder zum Schutz wichtiger Einrichtungen und Interessen rasches Eingreifen und umfangreiche Massnahmen erfordern.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Notstandsgesetzgebung².

Art. 13 Massnahmen 1. der Gemeinden

1 Im Katastrophenfall treffen die Gemeinden die erforderlichen Massnahmen.

2 Die Gemeinden können die Evakuierung gefährdeter Personen anordnen und sind befugt, für deren Unterbringung Räume Privater zu requirieren, sofern öffentliche Gebäude nicht ausreichen.

Art. 14 2. der Kantonspolizei

Erfordert ein Ereignis Schutz- und Rettungsmassnahmen, die mit den verfügbaren Mitteln der für den Katastrophenort zuständigen öffentlichen Dienste voraussichtlich nicht rechtzeitig bewältigt werden können, trifft die Kantonspolizei die sofort erforderlichen Massnahmen und koordiniert die eingesetzten Kräfte.

Art. 15 3. die zuständige Direktion

1 Genügen die verfügbaren staatlichen Mittel voraussichtlich nicht, kann die zuständige Direktion:

1. alle geeigneten kommunalen und privaten Organisationen und Personen zur Hilfeleistung aufbieten;
2. alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen und Räume von Gemeinden und Privaten requirieren.

2 Die zuständige Direktion kann die Evakuierung gefährdeter Personen anordnen.

Art. 16 4. des Regierungsrates

1 Der Regierungsrat ist für die weiteren Massnahmen zuständig.

2 Er entscheidet, ob die Massnahmen gemäss Art. 15 aufrechterhalten werden, bestimmt die Einsatzleitung und setzt nötigenfalls einen Führungsstab ein.

Art. 17 Haftung

Die Haftung für Schäden, die Dritten bei Katastropheneinsätzen wegen Massnahmen des Kantons oder der Gemeinden entstanden sind, richtet sich nach dem Haftungsgesetz³.

Art. 18 Entschädigung

1 Der Kanton leistet den Gemeinden, deren Dienste oder Sachen für einen Katastropheneinsatz ausserhalb ihrer

Gemeinde beansprucht worden sind, eine angemessene Entschädigung; vorbehalten bleibt die Entschädigungsregelung der Feuerschutzgesetzgebung⁴.

2 Privaten, deren Dienste oder Sachen für einen Katastropheneinsatz beansprucht worden sind, wird eine Entschädigung geleistet.

3 Die Geltendmachung und Beurteilung solcher Ansprüche erfolgt im Streitfall nach dem Verfahren gemäss Haftungsgesetz.

Art. 19 Vorbereitungen

1 Der Regierungsrat trifft Vorbereitungen, insbesondere organisatorischer Natur, damit im Katastrophenfall die vorhandenen Mittel rasch und zweckmässig eingesetzt und die Hilfsmassnahmen koordiniert werden.

2 Die Feuerwehren, Sanitätsdienste und andere für Katastropheneinsätze besonders ausgebildete kommunale Dienste können zu Übungszwecken aufgeboten werden.

3 Die Gemeinden können für Ihr Gebiet entsprechende Vorbereitungen treffen.

IV. POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN KANTONEN UND MIT DEM BUND

Art. 20 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizeidienststellen und Polizeibehörden anderer Kantone und des Bundes zusammen; vorbehalten bleibt Art. 21 Absatz 3.

Art. 21 Grenzüberschreitender Polizeieinsatz

1 Die zuständige Direktion kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen:

1. zur verkehrspolizeilichen Unterstützung, insbesondere zur Verkehrsregelung bei besonderen Anlässen;

2. zur Durchführung von Kontrollen kriminal- und verkehrspolizeilicher Natur.

2 Über die gleiche Befugnis verfügt das kantonale Polizeikommando:

1. bei schweren Verbrechen und schweren Vergehen;

2. in Katastrophenfällen sowie zu humanitären Zwecken.

3 Gemeindebehörden sind nicht befugt, grenzüberschreitende Polizeieinsätze bei andern Kantonen selbst anzufordern; in dringlichen Fällen entscheidet die zuständige Direktion über die Bewilligung.

4 Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen rechtskräftiger Konkordate.

Art. 22 Amtshandlungen auswärtiger Polizeibeamter im Kanton

1 Polizeibeamte anderer Kantone, die im Kanton eingesetzt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Beamten der Kantonspolizei.

2 Ihre Massnahmen gelten als solche der Kantonspolizei.

Art. 23 Amtshandlungen nidwaldnerischer Polizeibeamter in andern Kantonen

1 Die Rechte und Pflichten nidwaldnerischer Polizeibeamter bei Einsätzen in andern Kantonen richten sich nach der Rechtsordnung am Einsatzort.

2 Soweit der Polizeibeamte durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihm verursachte Schäden schlechter gestellt wird als bei der Anwendung von nidwaldnerischem Haftungsrecht, übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.

3 Das Dienstverhältnis und die disziplinarische Verantwortlichkeit richten sich nach nidwaldnerischem Recht.

4 Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen rechtskräftiger Konkordate.

Art. 24 Kosten

1 Der Regierungsrat verständigt sich mit den an einem grenzüberschreitenden Polizeieinsatz beteiligten Kantonen über die Tragung der Kosten, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Polizeibeamten ergeben.

2 Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Regelung der Haftung bei grenzüberschreitenden Polizeieinsätzen abschliessen, die vom nidwaldnerischen Haftungsrecht abweichen; unzulässig sind jedoch abweichende Vereinbarungen, welche:

1. die Haftung für Schaden beschränken, den jemand im Kanton durch widerrechtliche hoheitliche Verrichtungen der Polizei erleidet;
2. den nidwaldnerischen Polizeibeamten schlechter stellen, als wenn er gemäss nidwaldnerischem Recht haftbar würde.

Art. 25 Vereinbarungen

- 1 Der Landrat kann Vereinbarungen mit andern Kantonen oder dem Bund abschliessen über:
 1. die Zusammenarbeit mit andern Polizeidienststellen und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen;
 2. den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz gemäss Art. 21;
 3. den direkten Zugriff auf elektronisch gespeicherte Daten oder gemeinsame elektronische Datensammlungen.
- 2 Der Landrat kann den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 an den Regierungsrat delegieren.

Art. 26 Eidgenössische Intervention

- 1 Vorbehalten bleiben die in Art. 16 der Bundesverfassung⁵ dem Regierungsrat eingeräumten Befugnisse und übertragenen Verpflichtungen bei gestörter Ordnung im Innern.
- 2 Bei Einsätzen aufgrund von Art. 16 der Bundesverfassung sind die Artikel 22 und 23 anwendbar.

V. DIENSTRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Grundsatz

In den Polizeidienst des Kantons dürfen nur Schweizerbürger aufgenommen werden, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen und eine polizeiliche Grundausbildung abgeschlossen haben.

Art. 28 Ergänzende Vorschriften

Der Landrat erlässt durch Verordnung für die Kantonspolizei Vorschriften über:

1. die Aufnahme in den Polizeidienst;
2. die Ziele der Grundausbildung;
3. die Weiterbildung;
4. die Organisation der Kantonspolizei;
5. die Disziplinarrechtspflege in Fällen, bei denen als Massnahme nur ein Verweis in Frage kommt;
6. die Bekleidung und Ausrüstung;
7. das Personalrecht;
8. den Anspruch auf ausserordentliche Entschädigungen und Arbeitszeitkompensationen;
9. weitere Belange der Polizei.

Art. 29 Polizeischule

Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Kantonspolizei; der Regierungsrat kann den Besuch ausserkantonaler Polizeischulen durch Vereinbarungen ordnen.

Art. 30 Rechtsbeistand

- 1 Der Regierungsrat kann Beamten und Hilfskräften der Kantonspolizei einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.
- 2 Die damit verbundenen Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Betroffene schuldig gesprochen wird.

VI. GEFAHRENABWEHR DURCH PRIVATE

Art. 31 Bewilligungspflicht

- 1 Die gewerbsmässige Ausübung folgender Tätigkeiten auf Kantonsgebiet bedarf einer Bewilligung:
 1. die Bewachung von Personen;
 2. die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern und Werttransporten;
 3. die Tätigkeit als Privatdetektiv, insbesondere die Überprüfung Dritter und die Informationsbeschaffung über sie.
- 2 Nicht bewilligungspflichtig sind diese Tätigkeiten, wenn sie zum Selbstschutz durch eigenes Personal ausgeübt werden; die Artikel 37 und 38 sind jedoch auch auf solche Tätigkeiten anwendbar.
- 3 Die Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten gemäss Absatz 1 verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.

Art. 32 Bewilligungserteilung, Voraussetzungen **1. natürliche Personen**

- 1 Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung, wenn der Bewerber:
 1. handlungsfähig ist;
 2. einen guten Leumund hat;
 3. das Schweizerbürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzt;
 4. den Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 2 Bewilligungen werden nicht erteilt, wenn in den letzten fünf Jahren gegen den Bewerber der Konkurs eröffnet oder bei ihm eine fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist, sofern er nicht nachweist, dass der Konkurs widerrufen worden ist oder sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind.

Art. 33 2. juristische Personen und Personengemeinschaften

- 1 Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften erhalten die von ihnen bezeichneten Vertreter die Bewilligung, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 32 erfüllen und im Unternehmen hauptberuflich in leitender Stellung tätig sind.
- 2 Angestellte einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft, die Tätigkeiten gemäss Art. 31 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 ausüben, bedürfen ebenfalls einer Bewilligung.

Art. 34 Auflagen **1. im allgemeinen**

Die Bewilligung kann bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber oder der Koordination mit der Tätigkeit der Polizei dienen.

Art. 35 2. Haftpflichtversicherung

Der Landrat kann bestimmen, dass der Bewilligungsinhaber zur Deckung von Schäden aus Tätigkeiten gemäss Art. 31 Absatz 1 eine Haftpflichtversicherung abschliessen muss; er bestimmt deren Mindestumfang.

Art. 36 Personal

- 1 Die Bewilligungsinhaber dürfen nur vertrauenswürdigen Personal mit gutem Leumund beschäftigen.
- 2 Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wachen ihre Vertreter gemäss Art. 33 Absatz 1 über die korrekte Aufgabenerfüllung des eingesetzten Personals.

Art. 37 Zusammenarbeit mit der Polizei

- 1 Private, deren Tätigkeit gemäss Art. 31 sich im Einzelfall mit Aufgaben der Polizei überschneidet, sind verpflichtet:
 1. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;
 2. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der polizeilichen Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren;
 3. alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen könnte.

2 Die Polizei entscheidet in solchen Fällen über Art und Ausmass der Zusammenarbeit; sie darf Privaten keine Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen, die über deren Auftrag hinausreichen.

3 Die Polizei kann die Weiterführung einer Tätigkeit von Privaten im Einzelfall untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

Art. 38 Unterscheidbarkeit von der Polizei

1 Was zu Verwechslungen von privatem Wachpersonal und Privatdetektiven mit der Polizei führen könnte, muss unterlassen werden.

2 Erfolgt die Tätigkeit in Uniform, muss diese sich deutlich von jener der Polizei unterscheiden.

Art. 39 Bewilligungsentzug

1 Die zuständige Direktion kann die Bewilligung entziehen, wenn:

1. die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind;
2. ihm nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
3. der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise die Pflichten verletzt hat, die ihm dieses Gesetz auferlegt.

2 Der Entzug kann auf einen Teil der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten beschränkt werden und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

Art. 40 Ausserkantonale Bewilligungen

Der Regierungsrat kann von einem andern Kanton erteilte Bewilligungen zur Ausübung von Tätigkeiten gemäss Art. 31 Absatz 1 anerkennen.

Art. 41 Befreiung von der Bewilligungspflicht

1 Die zuständige Direktion kann Personen und Unternehmen von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung befreien, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit ausserhalb des Kantons ausüben, die Durchführung eines bestimmten Auftrages jedoch auch ein Tätigwerden im Kanton erfordert.

2 Die Befreiung ist auf den Einzelfall zu beschränken und zu befristen.

VII. GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS

Art. 42 Gesetzmässigkeit

Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 43 Allgemeine Ermächtigung zur Gefahrenabwehr; Verhältnis zu Sonderregelungen

1 Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden der Polizei und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen oder keine abschliessende Regelung enthalten, ist die Polizei befugt, jene Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren; sie entscheidet dabei nach Massgabe der Art. 44 bis 47, ob und wie die Gefährdung abzuwenden ist.

2 Fällt die Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit einer andern Stelle, darf die Polizei von sich aus nur unaufschiebbare Massnahmen treffen.

Art. 44 Verhältnismässigkeit

- 1 Massnahmen müssen zur Wahrung oder Herstellung des gesetzmässigen Zustandes geeignet sein.
- 2 Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist.
- 3 Sie dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

Art. 45 Verbot von Lockspitzeln

Die Polizei darf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Lockspitzel (Agent provocateur) einsetzen; vorbehalten bleibt Art. 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel⁶.

Art. 46 Adressat von Massnahmen gemäss Art. 43

1. Grundsatz

- 1 Polizeiliche Massnahmen gemäss Art. 43 richten sich gegen denjenigen, der unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder der für das Verhalten eines Dritten verantwortlich ist, das zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt.
- 2 Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache aus, richten sich die Massnahmen gegen jenen, der als Eigentümer oder aus einem andern Grund die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

Art. 47 2. Ausnahme

- 1 Die Polizei darf Massnahmen gegen andere Personen richten, wenn eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr durch Vorgehen gegen die gemäss Art. 46 verantwortlichen Personen oder durch Einsatz eigener Mittel nicht behoben werden kann oder wenn ein solches Vorgehen zu einer unverhältnismässig grossen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zu einem unverhältnismässigen Einsatz polizeilicher Mittel führen würde.
- 2 Solche Massnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange diese Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 48 Schutz privater Rechte

Die Polizei wird ausnahmsweise zum Schutz privater Rechte tätig, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend glaubhaft gemacht wird, Schutz durch die zur Entscheidung des streitigen Anspruchs zuständige Behörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts voraussichtlich vereitelt oder wesentlich erschwert würde; die Polizei trifft dabei nur die für die Durchsetzung des Rechts unaufschiebbar scheinenden Massnahmen tatsächlicher Natur.

Art. 49 Hilfeleistungen Privater

- 1 Für den Schaden, der Privaten aus Hilfeleistungen bei polizeilichem Eingreifen erwächst, haftet der Kanton.
- 2 Wird der Schaden durch einen Dritten verursacht, tritt der Kanton bis zur Höhe seiner Leistungen in die Rechte des Anspruchsberechtigten; wirkt dieser bei der Geltendmachung des Rückgriffes nicht mit, kann der Kanton seine Leistungen kürzen oder ganz aberkennen.
- 3 Die Geltendmachung und Beurteilung solcher Ansprüche erfolgt im Verfahren gemäss Haftungsgesetz⁷.

Art. 50 Information der Bevölkerung

- 1 Die Polizei ist befugt, die Bevölkerung zu informieren, wenn öffentliche Interessen eine Orientierung gebieten; diese Interessen sind gegenüber den Interessen von beteiligten Privaten oder des Kantons abzuwägen.
- 2 Bei der Verfolgung von Straftaten richtet sich die Information nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁸.

Art. 51 Ausweispflicht

- 1 Der Polizeibeamte in Zivil legitimiert sich vor jeder Amtshandlung mit seinem Polizeiausweis, sofern die Umstände es zulassen.
- 2 Wer polizeilich angehalten wird, kann vom Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und der Dienstenteilung verlangen; der Polizeibeamte ist verpflichtet, diese Angaben zu machen, sofern die Umstände es zulassen.

VIII. MASSNAHMEN DER POLIZEI

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 52 Verhältnis zu andern Gesetzen

- 1 Soweit andere Gesetze der Polizei Aufgaben zuweisen, ohne dabei die Befugnisse der Polizei näher zu regeln, ist dieses Gesetz anwendbar.
- 2 Für die Verfolgung von Straftaten gilt die Strafprozessordnung*, unter Vorbehalt strafprozessualer Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 53 Zuständigkeit

1. im allgemeinen

- 1 Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Massnahmen können, soweit nichts anderes bestimmt wird, durch die Angehörigen der Kantonspolizei getroffen werden.

2 Die Hilfspolizei darf in ihrem Aufgabenbereich nur Massnahmen gemäss Art. 55 Absätze 1 und 2, Art. 57 und Art. 63 treffen; ferner stehen ihr die Befugnisse gemäss Art. 71 zu.

Art. 54 2. für besondere Massnahmen

- 1 Für die Vornahme erkennungsdienstlicher Massnahmen ist die Kantonspolizei zuständig.
- 2 Für den Erlass von Vorführungs- und Festnahmebefehlen sowie den Befehl, Räume zu durchsuchen, sind in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen zuständig:
 1. der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397 a und folgende ZGB⁹);
 2. der Kommandant der Kantonspolizei, sein Stellvertreter oder der Pikettoffizier.
 3. Vorführungen und Zuführungen sind Sache der Kantonspolizei.
 4. Für die Ausschreibung von Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ist die Kantonspolizei zuständig.

2. Einzelne Massnahmen

Art. 55 Anhalten, Identitätsfeststellung

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen oder andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.
- 2 Der Angehaltene muss auf Verlangen seine Personalien angeben, mitgeführte Ausweispapiere vorlegen, Sachen in seinem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.
- 3 Der Angehaltene kann zu einer Polizeidienststelle gebracht werden, wenn seine Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder wenn Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben, an der Echtheit seiner Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen besteht.

Art. 56 Erkennungsdienstliche Massnahmen

- 1 Die Polizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen in den durch die Strafprozessordnung¹⁰ vorgesehenen Fällen vornehmen:
 1. wenn eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich ist;
 2. an Personen, die zu einer Zuchthaus- oder einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch¹¹ verhängt wird;
 3. an Personen, die des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
 4. an Personen, gegen die wiederholt Fahndungen eingeleitet werden mussten.
- 2 Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme daktyloskopischer Abdrucke, fotografische Aufnahmen, die Feststellung körperlicher Merkmale, Messungen und Handschriftproben sowie die Abnahme von genetischen Spurentägern.¹²
- 3 Besteht kein hinreichender Grund für die Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind deren Vernichtung sowie die Entfernung entsprechender Registraturhinweise von Amtes wegen vorzunehmen; Betroffene können bei der zuständigen Direktion die Durchsetzung dieser Bestimmungen verlangen.¹³

Art. 57 Befragung, Auskunftspflicht

- 1 Die Polizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.
- 2 Jedermann muss der Polizei jene Auskünfte erteilen, die zur Abwendung einer Gefahr notwendig sind; die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁴ über die Zeugnisverweigerungsrechte sind anwendbar.

Art. 58 Vorladung

- 1 Die Polizei kann eine Person unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen oder einer Befragung notwendig ist.
- 2 Der Vorgeladene ist auf die Folgen des Nichtbeachtens der Vorladung hinzuweisen.

Art. 59 Vorführung

- 1 Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen.
- 2 Der Befehl, eine Person einer Polizeidienststelle oder einer andern Stelle vorzuführen, wird durch die zuständige Instanz schriftlich erlassen; er enthält insbesondere den Grund der Vorführung und deren Rechtsgrundlage.
- 3 In dringenden Fällen kann eine Person auch ohne schriftlichen Befehl vorgeführt werden; der schriftliche Befehl muss in einem solchen Fall durch die zuständige Instanz nachgebracht werden.

Art. 60 Zuführung von Unmündigen und Entmündigten

Die Polizei führt Unmündige und Entmündigte, die sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entziehen, auf Begehren Berechtigter dem Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund oder der Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 61 Ausschreibung

- 1 Die Polizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn:
 1. die Gründe für eine Festnahme gegeben sind;
 2. die Gründe für eine Vorführung oder für eine Zuführung von Unmündigen oder Entmündigten gegeben sind;
 3. sie vermisst wird;
 4. ihr Verhalten den Verdacht begründet, dass sie Verbrechen oder Vergehen, die eine besondere Gefahr bilden, begeht oder vorbereitet;
 5. ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;
 6. aufgrund anderer Gesetze eine Ausschreibung vorgesehen ist.
- 2 Die Ausschreibung stellt klar, ob Festnahme, Aufenthaltsausforschung oder Überwachung verlangt wird.
- 3 Die Ausschreibung ist zu widerrufen, sobald der Ausschreibungsgrund nicht mehr besteht.

Art. 62 Massnahmen auf Ersuchen von Amtsstellen oder Privaten

- 1 Ersucht eine Amtsstelle oder ein Privater die Polizei, eine ihrer Aufsicht oder Obhut unterstehende Person vorzuführen, festzunehmen oder auszuschreiben, müssen sie dartun, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Massnahme gegeben sind.
- 2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Amtsstellen aufgrund anderer Gesetze, in eigener Kompetenz Vorführungs- und Festnahmebefehle zu erlassen.

Art. 63 Wegweisung, Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

1. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
2. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
3. die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

Art. 64 Gewahrsam, Festnahme **1. Voraussetzungen**

- 1 Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie in einem die freie Willensbetätigung beeinträchtigenden Zustand, im Affekt oder in böser Absicht sich selber, andere Personen oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet.
- 2 Die Polizei kann eine Person festnehmen:
 1. wenn sie sich einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat;
 2. zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordnete Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung.
- 3 Vorbehalten bleiben polizeiliche Festnahmen aufgrund anderer Gesetze.

Art. 65 2. Anordnung

- 1 In dringenden Fällen kann jeder Polizeibeamte von sich aus eine Person in Gewahrsam nehmen; die Massnahme darf nicht länger als zwölf Stunden dauern.
- 2 Der Festnahmebefehl wird durch die zuständige Instanz schriftlich erlassen; er enthält insbesondere den Grund der Festnahme, deren Rechtsgrundlage und eine Belehrung über die Rechte der festzunehmenden Person.

Art. 66 3. Rechte betroffener Personen

- 1 Jede Person, die aufgrund dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen oder festgenommen worden ist, muss sobald als möglich über die Gründe der Massnahme unterrichtet werden; ihre Stellungnahme wird in einem Protokoll festgehalten.
- 2 Die festgenommene Person erhält sobald als möglich Gelegenheit, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird. Die Polizei veranlasst die Benachrichtigung, wenn die festgenommene Person dazu nicht in der Lage ist und die Benachrichtigung ihrem mutmasslichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgenommene Person minderjährig oder entmündigt, wird derjenige benachrichtigt, dem die Sorge für sie obliegt.
- 3 Die festgenommene Person darf in ihrer Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Zweck der Massnahme erfordert.
- 4 Soweit es ihr Gesundheitszustand erfordert, muss sie ärztlich betreut werden.

Art. 67 Durchsuchung von Personen

- 1 Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn:
 1. die Gründe für eine polizeiliche Festnahme gegeben sind;
 2. Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sichergestellt werden dürfen;
 3. es zur sicheren Identitätsfeststellung erforderlich ist;
 4. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.
- 2 Die Polizei kann eine Person nach Waffen, gefährlichen Werkzeugen und Explosivstoffen durchsuchen, wenn dies zum Schutz dieser Person, des Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.
- 3 Die Durchsuchung soll von einer Person gleichen Geschlechts oder einem Arzt vorgenommen werden, es sei denn, sie ertrage keinen Aufschub.

Art. 68 Durchsuchung von Sachen

- 1 Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere Sachen durchsuchen, wenn:
 1. sie sich im Gewahrsam einer Person befindet, die gemäss Art. 67 durchsucht werden darf;
 2. Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die festgenommen werden darf;
 3. Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf.
- 2 Bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen ist § 67 der Strafprozessordnung¹⁵ anzuwenden.

Art. 69 Durchsuchung von Räumen **1. Voraussetzungen**

Die Polizei kann Räume ohne Einwilligung des Berechtigten nur durchsuchen:

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr;
2. wenn Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird;
3. wenn Verdacht besteht, dass sich dort eine Person oder eine Sache befindet, die festgenommen beziehungsweise sichergestellt werden darf.

Art. 70 2. Verfahren

- 1 Die Durchsuchung ist unter möglicher Schonung von Räumen, Einrichtungen und Sachen vorzunehmen.
- 2 Die Durchsuchung von Räumen wird durch die zuständige Instanz angeordnet; in dringenden Fällen kann jeder Polizeibeamte von sich aus eine Durchsuchung vornehmen.
- 3 Der Inhaber des zu durchsuchenden Raumes soll bei der Durchsuchung anwesend sein; ist er abwesend, soll ein Verwandter, ein mündiger Hausbewohner oder eine Urkundsperson beigezogen werden.
- 4 Dem Inhaber oder seinem Vertreter wird der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntgegeben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird.
- 5 Der Grund der Durchsuchung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt; über die Durchsuchung wird ein Protokoll geführt.

Art. 71 Betreten von Räumen und Grundstücken

- 1 Die Polizei darf Räume, die der Allgemeinheit zugänglich sind, betreten.
- 2 Die Polizei darf private Grundstücke betreten, wenn dies zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Art. 71a Einsatz optischer Überwachungsgeräte¹⁶

- 1 Die Polizei kann zur Verhütung und allfälligen Beweissicherung von Straftaten in allgemein zugänglichen Bereichen optische Überwachungsgeräte einsetzen.
- 2 Besteht kein hinreichender Grund für die Aufbewahrung oder Registrierung dieser Aufzeichnungen, sind diese von Amtes wegen zu entfernen und zu vernichten.

Art. 72 Sicherstellung 1. Voraussetzungen

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen, um:

1. eine Gefahr abzuwehren;
2. eine missbräuchliche Verwendung durch eine festgenommene Person zu verhindern;
3. den Eigentümer oder den rechtmässigen Besitzer vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

Art. 73 2. Durchführung

- 1 Der Grund der Sicherstellung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 2 Über die sichergestellten Sachen ist ein Verzeichnis anzulegen.
- 3 Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen.

Art. 74 3. Aufhebung

- 1 Sobald der Grund für die Sicherstellung dahingefallen ist, werden die Sachen zurückgegeben; vorbehalten bleibt Art. 77.
- 2 Im Falle von Art. 72 Ziffer 3 erfolgt die Rückgabe an denjenigen, der sich über seine Berechtigung ausweist. Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine zurückzugebende Sache oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, wird den Ansprechern eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Herausgabebefehls angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sache der Person zurückgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden ist.

Art. 75 4. Verwertung

- 1 Eine sichergestellte Sache, auf die niemand Anspruch erhebt, darf durch die Polizei frühestens drei Monate nach erfolgter Mitteilung der Aufhebung der Sicherstellung verwertet werden; die Verwertung kann früher erfolgen, wenn:
 1. die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;
 2. ihre Verwahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist;
 3. sie vom Berechtigten trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt wird.
- 2 Die Sache ist durch öffentliche Versteigerung zu verwerten; bleibt die Versteigerung erfolglos, wäre sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös

übersteigen, kann die Sache freihändig verkauft werden.

- 3 Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache.
- 4 Sachen, deren Verwertung nicht möglich ist, können vernichtet werden, insbesondere wenn sie erhebliche Verwahrungskosten verursachen.
- 5 Die frühere Verwertung und die Vernichtung bedürfen der Zustimmung des Vorstehers der zuständigen Direktion.

Art. 76 5. Einziehung

- 1 Der Richter verfügt die Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden.
- 2 Er kann anordnen, dass sie unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden müssen.
- 3 Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 77 6. Kosten

- 1 Die Polizei auferlegt die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung den gemäss Art. 46 verantwortlichen Personen.
- 2 Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
- 3 Wird die Bezahlung der Kosten nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, kann eine Verwertung erfolgen.

3. Rekursrecht

Art. 78 Anfechtbare Anordnungen

- 1 Von den Anordnungen dieses Abschnittes können mit Beschwerde angefochten werden:
 1. die Abweisung von Begehren über die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen und Entfernung entsprechender Registraturhinweise;
 2. die Vorführung;
 3. die Durchsuchung von Räumen;
 4. die Sicherstellung von Sachen unter Einschluss der Kostenregelung.
- 2 Vorbehalten bleiben die bei einzelnen Massnahmen vorgesehenen besonderen Rechtsmittel.

Art. 79 Beschwerdeinstanz

- 1 Beschwerdeinstanzen sind:
 1. bei Anordnungen der Kantonspolizei die zuständige Direktion;
 2. bei Anordnungen und Entscheiden der zuständigen Direktion der Regierungsrat.
- 2 Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

Art. 80 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

Art. 81 Frist, Wirkung der Beschwerdeerhebung

- 1 Die Beschwerde muss binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung der anfechtbaren Anordnung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich eingereicht werden; in den Fällen von Art. 78 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 beginnt die Frist mit der schriftlichen Mitteilung des Grundes der Massnahme zu laufen.
- 2 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 82 Anwendbarkeit der Verwaltungsrechtspflegeverordnung

Für die Zulassung zur Beschwerde, den Inhalt der Beschwerdeschrift und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflegeverordnung¹⁷ über die Beschwerde.

IX. POLIZEILICHE DATEN

Art. 83 Grundsatz

1 Die Polizei führt jene Akten und Registraturen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind oder zu deren Führung sie durch besondere Bestimmungen der Gesetzgebung verpflichtet ist.

2 Jeder kann in die polizeilichen Registraturen, die seine Person betreffen, Einsicht nehmen; die Einsichtnahme kann bei trölerisch gestellten Begehren verweigert werden.

Art. 84 Geheimhaltung, Datenschutz

1 Die polizeilichen Akten und Registraturen sind unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen geheim.

2 Sie müssen vor Missbräuchen geschützt werden.

3 Die Verwendung von Informationen für wissenschaftliche und statistische Zwecke ist erlaubt, sofern die Identifizierung betroffener Personen verunmöglicht wird.

Art. 85 Amtshilfe

1 Zwischen Polizeidienststellen und Polizeibehörden dürfen Informationen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben übermittelt werden.

2 Andern Amtsstellen und Behörden dürfen Informationen nur übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei oder der betreffenden Amtsstelle oder Behörde erforderlich ist oder wenn die Polizei durch besondere Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

3 Sind polizeiliche Akten einer andern Amtsstelle oder Behörde übermittelt worden, richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach den für diese massgebenden Bestimmungen.

Art. 86 Berichtigung 1. durch die Polizei

1 Fehlerhafte Aufzeichnungen sind von Amtes wegen zu berichtigen.

2 Wer erfährt, dass eine ihn persönlich betreffende unrichtige Information in polizeilichen Akten und Registraturen enthalten ist, kann ihre Berichtigung verlangen.

3 Berichtigungsgesuche sind beim Polizeikommando einzureichen.

4 Die Polizei prüft den Sachverhalt unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht; bestreitet sie den Berichtigungsanspruch, kann der Betroffene beim Gericht Berichtigung verlangen.

Art. 87 2. während der Hängigkeit anderer Verfahren

1 Bezieht sich das Berichtigungsgesuch auf Akten, die Bestandteil eines hängigen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens bilden, muss der Mangel im betreffenden Verfahren geltend gemacht werden.

2 Vorbehalten bleibt die Einreichung eines Berichtigungsgesuches nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens.

Art. 88 3. durch den Richter

1 Berichtigungsgesuche müssen schriftlich, begründet und unter Beilage allfälliger Beweismittel beim Kantonsgerichtspräsidenten eingereicht werden; der Gesuchsteller muss die bestrittene Information bezeichnen und deren Unrichtigkeit glaubhaft machen.

2 Die Polizei ist dem Kantonsgerichtspräsidenten gegenüber zur Aktenvorlage und Auskunftserteilung verpflichtet; der Richter gibt ihr Gelegenheit, die Richtigkeit der bestrittenen Information zu beweisen. Er kann auch selbst Beweise erheben.

3 Gegenüber Gesuchstellern und Dritten ist der Kantonsgerichtspräsident in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie die Polizei selbst.

4 Der Kantonsgerichtspräsident lässt Informationen, die sich als unrichtig erweisen, entfernen oder berichtigen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit einer Information festgestellt werden, lässt er diese in den betreffenden polizeilichen Akten sowie die diesbezüglichen Hinweise in den Registraturen entfernen. Sein Entscheid ist endgültig.

5 Das Berichtigungsverfahren ist unentgeltlich; tritt jedoch der Kantonsgerichtspräsident auf ein missbräuchlich erhobenes Gesuch nicht ein oder weist er es ab, auferlegt er dem Gesuchsteller die Kosten.

Art. 89 Rechtsschutz

1 Wird die Einsichtnahme in die Registraturen verweigert, kann Beschwerde erhoben werden.

2 Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat, das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegeverordnung¹⁸.

X. ZWANGSANWENDUNG UND STRAFEN

Art. 90 Unmittelbarer Zwang 1. Voraussetzungen

Zur Abwehr von Gefahren, zur Durchsetzung polizeilicher Massnahmen sowie in den Fällen von Art. 1 Absatz 3 kann nötigenfalls unmittelbarer Zwang gegen Personen oder Sachen angewendet werden, wenn andere Mittel nicht in Betracht kommen, keinen Erfolg versprechen oder unzweckmässig sind.

Art. 91 2. Androhung

1 Unmittelbarer Zwang muss vor seiner Anwendung so rechtzeitig angedroht werden, dass die betroffene Person Gelegenheit erhält, die an sie gerichtete Anordnung ohne Zwangsanwendung zu befolgen, und dass sich Unbeteiligte entfernen können.

2 Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig oder wenn die bevorstehende polizeiliche Zwangsanwendung offensichtlich ist.

Art. 92 Schusswaffengebrauch 1. bewaffnete Dienstausbübung

- 1 Der Dienst der Polizei erfolgt bewaffnet.
- 2 Davon ausgenommen ist die Hilfspolizei.

Art. 93 2. Voraussetzungen

Die Polizei macht, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch, wenn:

1. sie in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht wird;
2. andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
3. die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch auszuführen sind, insbesondere:
 - a) wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solches dringend verdächtigt werden, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
 - b) wenn sie aufgrund von Informationen oder eigenen Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich solche Personen der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
 - c) zur Befreiung von Geiseln;
 - d) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens;
 - e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

Art. 94 3. Warnung

Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorangehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

Art. 95 Hilfeleistung

Wird unmittelbar Zwang angewendet, muss Verletzten, soweit die Umstände es zulassen, Beistand geleistet und ärztliche Hilfe verschafft werden.

Art. 96 Strafbestimmung

- 1 Mit Haft oder Busse wird bestraft:
 1. wer die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, ihren Anordnungen nicht nachkommt oder deren Zweck

vereitelt;

2. wer bei Unglücken oder Gefahr der Aufforderung eines Polizeibeamten, Hilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl ihm die Hilfeleistung nach den Umständen zugemutet werden kann;
 3. wer andere davon abhält, solche Hilfe zu leisten oder sie dabei stört;
 4. wer unter Hinweis auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁹ der Pflicht zur Hilfeleistung gemäss Art. 15 Absatz 1 Ziffer 1 nicht nachkommt oder sich der Requisition widersetzt;
 5. wer eine Tätigkeit, die gemäss Art. 31 bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung ausübt oder den in diesem Gesetz oder in Auflagen zur Bewilligung festgesetzten Pflichten des Bewilligungsinhabers zuwiderhandelt;
 6. wer bei der Identitätskontrolle oder Befragung durch die Polizei oder bei polizeilichen Durchsuchungsmassnahmen seine Mitwirkung verweigert, obwohl er dazu verpflichtet ist;
 7. wer bei der Identitätskontrolle oder Befragung durch die Polizei unrichtige Angaben macht;
 8. wer einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet.
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
 - 3 Bei Übertretungen gemäss Absatz 1 Ziffern 5 und 8 ist auch die fahrlässige Begehung der Tat strafbar.

Art. 97 Verhältnis von Strafen und Massnahmen

Massnahmen zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes sind unabhängig vom Strafverfahren und der Bestrafung zulässig.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 98 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 25. April 1971 über die Haftung des Gemeindewesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz²⁰):
Art. 4...
2. Gesetz vom 25. April 1976 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)²¹:
Art. 9 Abs. 1 Ziff. 8...

Art. 99 Übergangsbestimmung

Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 31 ausüben, müssen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung einholen.

Art. 100 Vollzug

Der Landrat erlässt auf dem Verordnungsweg die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 101 Rechtskraft

- 1 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1988 in Kraft.
- 2 Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.